

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Lieferungen von Waren und Material («Produkte») und Dienstleistungen der Meier Tobler AG, Nebikon, Schweiz («Meier Tobler»). Mit jeder Bestellung stimmt der Kunde diesen zu.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur, sofern Meier Tobler diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie Telefax oder E-Mail.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Mit der Bestellung gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Ein Vertrag kommt erst dann gültig zustande, wenn Meier Tobler die Vertragsannahme erklärt. Diese Vertragsannahme wird erklärt, indem der Kunde eine Auftragsbestätigung erhält, ihm Rechnung gestellt wird oder spätestens, wenn das Produkt zur Abholung bereitgestellt oder versendet wird («Vertragsabschluss»). Bei Vorliegen einer Auftragsbestätigung ist ausschliesslich diese für den Inhalt des Vertrags massgebend, falls der Kunde den betreffenden Angaben nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht. In den übrigen Fällen bestimmt sich der Inhalt gemäss Rechnung, Lieferschein oder Versandbestätigung.
- 2.2 Abbildungen sowie Angaben im Meier Tobler Katalog zu Massen, Gewichten oder Preisen etc. sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Verbindliche Massskizzen müssen im Einzelfall explizit als solche bei Meier Tobler angefordert werden.

### 3. Preise

- 3.1 Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 50.– (exkl. MwSt.).
- 3.2 Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich in Schweizer Franken ab Lager bzw. Werk von Meier Tobler oder ab Hersteller. Verpackung, MwSt. und Versicherung sind in den Preisen nicht inbegriffen.
- 3.3 Auf Wunsch des Kunden liefert Meier Tobler Produkte mit einem Kostenzuschlag an einen Bestimmungsort in der Schweiz (ohne Abladen). Der Zuschlag wird von Meier Tobler frei bestimmt, er beträgt mindestens CHF 19.– und in der Regel höchstens CHF 300.– pro Lieferung. Eventuell anfallende Transport-Mehrkosten für Expresslieferungen, spezielle Ankunftszeiten, Spezialtransporte/-lieferungen werden dem Kunden zusätzlich verrechnet. Meier Tobler ist frei in der Wahl des Transportmittels (Bahn/ Post/LKW etc.).
- 3.4 Sind Kosten für Fracht, Transportversicherung, Abgaben und andere Nebenkosten im Preis gesondert ausgewiesen, behält sich Meier Tobler bei Änderung dieser Kosten vor, die Beträge nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen, falls die Lieferung oder Leistung später als 2 Monate nach Vertragsabschluss zu erfolgen hat.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, sind Rechnungen vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung ohne jeglichen Abzug an Meier Tobler zu bezahlen («Zahlungstermin»).
- 4.2 Der Kunde kann Zahlungen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen (Wegbedingung).
- 4.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile der Lieferung oder Leistung fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch oder die Verwendung nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 4.4 Der Kunde befindet sich ab dem Zahlungstermin auch ohne Mahnung im Verzug und schuldet Meier Tobler einen Verzugszins von 5 % p.a. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Die Produkte bleiben Eigentum von Meier Tobler bis der Kunde alle Forderungen von Meier Tobler bezahlt hat.

### 5. Änderungen des vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfangs

- 5.1 Meier Tobler ist zu Änderungen oder Verbesserungen der bestellten Lieferung oder Leistung berechtigt und darf insbesondere bei Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung geeignete Ersatzmaterialien liefern, sofern dies zu keiner Preiserhöhung oder einer unverhältnismässigen Verlängerung der Lieferfrist führt.
- 5.2 Änderungen durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Meier Tobler gültig. Sämtliche daraus resultierende Kosten trägt der Kunde.

### 6. Rücksendungen

- 6.1 Der Kunde hat kein Recht auf Rücksendung. Rücksendungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, wenn dies vorgängig und ausdrücklich mit der regionalen Verkaufsleitung von Meier Tobler so abgesprochen und schriftlich bestätigt ist. Es können nur Produkte, die sich zum Zeitpunkt der Rücksendung im Sortiment von Meier Tobler befinden, zurückgenommen werden, diesen falls in fabriknem Zustand und originalverpackt. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung ist eine Rücksendung jedenfalls ausgeschlossen. In keinem Fall zurückgenommen werden bereits montierte oder kundenspezifisch hergestellte oder beschaffte Anlagen oder Teile davon, sofern es sich nicht um Falschlieferungen oder mangelhafte Produkte handelt.
- 6.2 Rücksendungen erfolgen immer auf Kosten des Kunden. Sie sind rechtzeitig an Meier Tobler zu avisieren und haben unter Beilage des Originallieferenscheins zu erfolgen. Im Falle einer gültig vereinbarten Rücksendung nimmt Meier Tobler im Regelfall einen Abzug von mindestens 20 % der Gutschrift vor (für Heizplatten mindestens 25 %), mindestens jedoch einen Betrag von CHF 50.– (Prüf- und Umtriebsentschädigung). Dazu kommen weitere Kosten wie Lieferkosten o.dgl.

### 7. Technische Daten

- 7.1 Meier Tobler hat das ausschliessliche Recht an Plänen, technischen Unterlagen oder Software, die sie dem Kunden zugänglich macht.
- 7.2 Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Pläne/Unterlagen/ Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Meier Tobler nicht vervielfältigen bzw. ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

### 8. Informationspflichten Kunde

- 8.1 Der Kunde informiert Meier Tobler rechtzeitig über die funktionstechnischen Bedingungen des Produktes (z.B. Anlagensystem), sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen von Meier Tobler abweichen.
- 8.2 Der Kunde meldet Adressänderungen oder Änderungen des vereinbarten Bestimmungsorts unverzüglich an Meier Tobler.
- 8.3 Sofern eine als Anlieferort bezeichnete Baustelle am Bestimmungsort für LKW nicht zugänglich ist, gibt der Kunde rechtzeitig den genauen Anlieferort bekannt.

### 9. Lieferung und Lieferfrist

- 9.1 Als Liefertag gilt der Tag des Versands bei Meier Tobler. Meier Tobler ist dafür besorgt, vereinbarte Lieferfristen (Lieferdaten bzw. -zeiten) einzuhalten, diese können jedoch nicht garantiert werden. Davon ausgenommen sind einzig Lieferfristen, für welche die Einhaltung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist wird in jedem Fall ohne weiteres angemessen verlängert:
  - a) wenn Meier Tobler Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen;
  - b) wenn der Kunde diese Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
  - c) wenn Meier Tobler durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereichs an der Lieferung gehindert wird, wie z.B. durch Naturkatastrophen, Sabotage, Feuer, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, behördliche Massnahmen, Unterbrüche bei der Energieversorgung oder verspätete oder mangelhafte Lieferungen von Subunternehmern oder Zulieferanten;
  - d) wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen oder die Pflicht zur Beschaffung von Dokumenten nicht einhält.
- 9.2 Die Nichteinhaltung einer Lieferfrist berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz, unter einzigem Vorbehalt folgender Bestimmungen:
  - Liegt keiner der Gründe gemäss Ziff. 9.1 a) bis d) vor und setzt der Kunde bei einer Verzögerung von mehr als einem Monat eine angemessene Frist zur Erfüllung und wird die Frist von Meier Tobler nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
  - Der Kunde kann ferner ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung im Falle von Ziff. 9.1 c) mehr als 6 Monate andauert.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Mit der Übergabe oder dem Versand ab Werk oder Lager von Meier Tobler gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Wird das Produkt auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist Meier Tobler berechtigt, dem Kunden das Produkt zu verrechnen und auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.
- 10.2 Bei LKW Lieferungen an Baustellen ist der Transport nur so weit geschuldet, wie die Baustelle des Kunden mit einem LKW von Meier Tobler normal zugänglich ist.
- 10.3 Das Abladen von Produkten ist Sache des Kunden. Transportschäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.4 Bei Anlageteilen, die durch Meier Tobler installiert werden, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage bzw. falls eine solche vereinbart ist mit der Abnahme auf den Kunden über.
- 10.5 Verschläge und Kisten oder dergleichen (mit Ausnahme von Einwegverpackungen) bleiben Eigentum von Meier Tobler und sind vom Kunden innert Monatsfrist auf dessen Kosten und in gutem Zustand zu retournieren. Nach Retournierung ersetzt Meier Tobler dem Kunden das Depot für die Verpackung. Einwegverpackungen werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 10.6 Bestellungen auf Abruf müssen Angaben zum gewünschten Liefertermin enthalten. Bestellungen auf Abruf dienen nur der Vereinfachung der Logistik, die Verfügbarkeit der Produkte am Abrufdatum kann nicht garantiert werden.

## 11. Prüfung und Mängelrüge

- 11.1 Der Kunde muss die Produkte sofort nach Lieferung bzw. Übergabe sorgfältig prüfen.
- 11.2 Mängel, fehlende Teile oder Abweichungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind in jedem Fall durch den Kunden spätestens innert 5 Werktagen nach Lieferung bzw. Übergabe schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 11.3 Bei Reklamationen wegen Transportschäden oder Verlust durch Bahn, Post, LKW Transportunternehmen etc. muss vom Kunden auf den Empfangsdokumenten ein entsprechender Vorbehalt angebracht und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. In solchen Fällen trifft Meier Tobler keine Haftung.
- 11.4 Versteckte Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Feststellung, auf jeden Fall aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (vgl. Ziff. 12.1) schriftlich zu rügen.
- 11.5 Mangelhafte Teile sind bis zur endgültigen Klärung der Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche aufzubewahren und Meier Tobler auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 11.6 Auf Verlangen ist Meier Tobler Gelegenheit zu geben, den Mangel bzw. den Schaden vor Beginn der Mängel- oder Schadensbehebung selbst oder durch Dritte begutachten zu lassen.

## 12. Gewährleistung und Mängelbehebung

- 12.1 Die Gewährleistungsdauer für Produkte von Meier Tobler beträgt 24 Monate ab Lieferung bzw. ab Abnahme (sofern die Inbetriebnahme durch Meier Tobler erfolgte), unabhängig davon, ob diese nach dem Kauf bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden oder nicht.
- 12.2 Für Anlagen oder Teile derselben, die Meier Tobler weder selbst montiert noch in Betrieb genommen hat, verpflichtet sich Meier Tobler, auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin alle bei Lieferung mangelhaften Produkte so rasch als möglich, nach Wahl von Meier Tobler, unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen. Gleiches gilt bei Produkten, die wegen nachweislich mangelhaften Anleitungen von Meier Tobler für Montage, Betrieb oder Wartungen mangelhaft werden. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung ist unter Vorbehalt von Ziff. 12.3 ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur dann ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), wenn Meier Tobler eine ihr gesetzte angemessene lange Frist zur Behebung eines Sachmangels nutzlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer in einem solchen Fall lediglich ein Recht zu Preisminderung zu.
- 12.4 Sofern technisch möglich erfolgt die Nachbesserung am Bestimmungsort.
- 12.5 Die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Transportkosten im Zusammenhang mit dem Austausch des mangelhaften Produktes sowie die Wegkosten der Monteure von Meier Tobler im Fall einer Nachbesserung am Bestimmungsort trägt der Kunde.
- 12.6 Die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile beträgt wiederum 24 Monate, die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Teile 12 Monate, jeweils ab Lieferung dieser Teile.
- 12.7 Ersetzte Teile werden auf ihr Verlangen wiederum Eigentum von Meier Tobler.
- 12.8 Stellen Produkte, die Meier Tobler weder selbst montiert noch in Betrieb genommen hat, Teil einer Anlage dar, übernimmt Meier Tobler keine Funktionsgewährleistung für das Gesamtsystem dieser Anlage.
- 12.9 Für Anlagen oder Teile derselben, die durch Meier Tobler in Betrieb gesetzt wurden, übernimmt Meier Tobler zusätzlich folgende Pflichten:
  - a) für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme die Gewährleistung für das einwandfreie Funktionieren der von ihr gelieferten Komponenten im Rahmen des Gesamtsystems («Funktionsgewährleistung»);
  - b) die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Transportkosten im Zusammenhang mit dem Austausch des mangelhaften Produktes sowie die Wegkosten der Monteure von Meier Tobler im Fall einer Nachbesserung am Bestimmungsort.
- 12.10 Von der Gewährleistung (sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Garantie) sind insbesondere ausgenommen:
  - Verschleisssteile wie Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Düsen, Filter, elektrische Teile, Kältemittel und Schamottierungen etc. (siehe die Liste unter [www.gebaeudeklima-schweiz.ch](http://www.gebaeudeklima-schweiz.ch));

- Stahlheizkörper, falls diese periodisch oder für längere Zeit entleert wurden / Stahlkörper, bei welchen als Heizmedium Dampf oder Abwasser verwendet wurde/ Stahlkörper, bei welchen dem Heizungswasser chemische Substanzen irgendwelcher Art beigemischt wurden);
  - Messingteile (z.B. Verschraubungen), die ohne geeigneten Schutz in eine aggressive Umgebung eingebaut werden oder mit aggressiven Materialien (z.B. Beton- und chemische Zusätze) in Kontakt kommen;
  - Emailierte Waren, sofern sich die Beanstandung nur auf kleinere, optische Mängel bezieht;
- 12.11 Soweit das Produkt nach Angaben, Zeichnungen, Spezifikationen oder mit vom Kunden beigestelltem Material hergestellt wurde, übernimmt Meier Tobler für Mängel, die auf solche Angaben oder Materialien zurückzuführen sind, keine Gewährleistung und Haftung.
  - 12.12 Der Kunde hat ausschliesslich in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden (wobei diesen falls Meier Tobler sofort zu verständigen ist) das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Meier Tobler Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

## 13. Haftungsbeschränkung

- 13.1 Meier Tobler haftet sowohl bei Lieferungen als auch bei Leistungen nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. In keinem Fall bestehen Ansprüche auf Ersatz von
  - Schäden, die zurückzuführen sind auf die Anbindung und Eingriffe in die Steuerung durch andere als von Meier Tobler ausgerüstete Fernsteuerungs- und Optimierungssysteme sowie auf sonstige Eingriffe des Kunden auf das Produkt (ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis von Meier Tobler);
  - Schäden, die durch unsachgemässe Montage, Inbetriebsetzung, Wartung oder falsche Bedienung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder durch Überlastung, Kalkalagerungen, Taupunktunterschreitungen und Korrosion (insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker o.Ä. angeschlossen oder dem Heizungswasser aggressive Frostschutzmittel beigegeben wurden) oder bei ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund sowie bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von Meier Tobler zu verantworten sind;
  - Schäden, die beim Versand und beim Abladen entstehen;
  - Elementarschäden;
  - Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind wie namentlich Sachschäden, Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Verrussungen, Kaminversottung, Wasser-, Brand- und Umweltschäden, die nicht direkt das Produkt betreffen sowie
  - alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 13.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch soweit Meier Tobler für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. Hilfspersonen haftet. Sie gilt einzig nicht, sofern und soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht (z.B. für Ansprüche aufgrund von Personenschäden oder Schäden an hauptsächlich privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz).
- 13.3 Der Kunde hat selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## 14. Zusätzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Fernüberwachung

- Für Wärmepumpen, welche gemäss Typenliste auf [www.meiertobler.com/smart-guard](http://www.meiertobler.com/smart-guard) mit einem Fernüberwachungssystem ausgerüstet sind, gilt zusätzlich:
- 14.1 Meier Tobler sieht die technischen Daten und Einstellungen der Wärmepumpen ein, verändert diese bei allfälligem Verbesserungspotential und greift in die Steuerung ein. Alle Veränderungen an den Einstellungen der Wärmepumpen werden protokolliert und während mindestens 24 Monaten archiviert. Das Fernüberwachungssystem (inkl. Geräte und Hilfsmittel) wird während der Gewährleistungsfrist kostenlos zur Verfügung gestellt.
  - 14.2 Meier Tobler kann (ohne dazu verpflichtet zu sein) mittels Fernüberwachung Störungen frühzeitig erkennen und beheben. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde unabhängig davon die Pflicht, Störungen und Mängel unverzüglich zu melden.
  - 14.3 Die Wärmepumpe darf nur entsprechend der Montage- und Gebrauchsanweisung betrieben und nicht an andere Fernsteuerungs- oder Optimierungssysteme angebunden werden. Jegliche Änderungen oder Einflussnahmen auf die Anlagesteuerung führen zum Erlöschen aller Ansprüche gegenüber Meier Tobler.
  - 14.4 Alle Geräte und Hilfsmittel, welche zum Zweck der Fernüberwachung installiert werden, sind Eigentum von Meier Tobler. Wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kein Servicevertrag mit Meier Tobler abgeschlossen, kann Meier Tobler diese Geräte und Hilfsmittel rück- und ausbauen.

## 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wiener Kaufrecht) und der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- 15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Nebikon (Kanton Luzern), Schweiz. Meier Tobler ist berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

Gültig ab 1. Juli 2020